

Emissionsbedingungen
der nachrangigen variabel verzinslichen ungedeckten Schuldverschreibungen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HLB0WK8)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen nachrangigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 100.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt 5.000.000 Euro.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 01.11.2013 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.
2. Die Zinsen sind nachträglich am 01.05.2014, 01.11.2014, 01.05.2015, 01.11.2015, 01.05.2016, 01.11.2016, 01.05.2017, 01.11.2017, 01.05.2018, 01.11.2018, 01.05.2019, 01.11.2019, 01.05.2020, 01.11.2020, 01.05.2021, 01.11.2021, 01.05.2022, 01.11.2022, 01.05.2023 und 01.11.2023 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 01.11.2013 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.

3. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.
- Stückzinsen werden berechnet.
4. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:
- Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz (ohne auf- oder abzurunden) auf drei Nachkommastellen festgestellt wird:
- $$\text{Zinssatz für die betreffende Zinsperiode} = (\text{6-Monats-Euribor}^{\text{®1}} \text{ am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode}) + 2,25\%.$$
5. **6-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum wiedergibt.
- Euribor-Bildschirmseite** bezeichnet die Reuters-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.
- Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den 6-Monats-Zeitraum erscheint, wird der 6-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die dritte Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen 6-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.
- Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den 6-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der 6-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.
- Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den 6-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der 6-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.
6. **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
7. **Referenzbanken** sind drei von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.
8. **Feststellungstag** ist jeweils der zweite TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 2.

¹ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

9. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
10. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz 4 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am 01.11.2023 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
3. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

4. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das **KWG**) und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirement Regulation*) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als **CRD IV** bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.
3. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
5. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 5 nicht beschränkt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die (mit Ausnahme des Kündigungsrechts bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz 5) vorgesehene Unkündbarkeit gemäß § 3 Abs. 2 nicht aufgehoben werden.
6. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 6 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle elektronisch im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle

angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden TARGET-Tag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche

Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.